



## Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

### Betreiber

Hansmeier Biogas KG

### Standort

Batenhorster Straße 42, 33397 Rietberg

### Anlagenbezeichnung

Biogasanlage

### Datum der Überwachung

15.06.2016

### Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 13 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 13 Stunden

Gesamtdauer: 26 Stunden

### Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldet

### Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

### Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Gesamtanlage und Prüfung der Einhaltung von Genehmigungsinhalten und Rechtsvorschriften in den Bereichen Immissionsschutz und Abwasser



## Grundlage der Überwachung

- Genehmigungsbescheid vom 27.06.2001, Aktenzeichen 51/046.00/00/0104.2
- Anzeige gemäß §15 BImSchG vom 07.11.2001, Aktenzeichen –schrö-
- Genehmigungsbescheid vom 04.02.2004, Aktenzeichen 51.005/03/0806.2
- Genehmigungsbescheid vom 25.11.2007, Aktenzeichen 51.0128/06/0806B1
- Anzeige gemäß §15 BImSchG vom 26.06.2008, Aktenzeichen 52.5 A15-700.0035/08
- Genehmigungsbescheid vom 10.11.2010, Aktenzeichen 4.2-03785-09-44

## Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

Wasserrecht – Entwässerung:

1. Vom westlichen Rand der Mistplattenbefestigung fließt verunreinigtes Abwasser in den unbefestigten Bereich und kann hier ins Grundwasser versickern. Die Mistplatte ist mit einer Aufkantung zu versehen, wo die Wände enden oder die Bodenbefestigung ist noch etwas auf die unbefestigte Bodenzone auszudehnen, so dass kein verunreinigtes Abwasser in dem unbefestigten Bereich versickern kann. Die derzeit vorhandenen Abwasserpfützen sind umgehend zu beseitigen.
2. Westlich der 6 Lagerbehälter befindet sich eine Feldmiete, die unkontrolliert in die unbefestigte Bodenzone entwässert. Diese Feldmiete ist mit Entwässerungseinrichtungen für das verunreinigte Abwasser zu versehen oder zu beseitigen.
3. Das verunreinigte Abwasser nördlich und westlich der 6 Lagerbehälter ist umgehend abzupumpen und in der Biogasanlage oder landwirtschaftlich zu verwerten.
4. Für die Wartung und Kontrolle der Entwässerungseinrichtungen ist gemäß Nebenbestimmung 7 des wasserrechtlichen Bescheids vom Kreis Gütersloh vom 31.03.2011 ein Betriebstagebuch zu führen

**Mängel 1 bis 3 sind behoben.**

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]



19. Oktober 2016

Seite 3 von 3

 Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

 Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

### Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben mit Aufforderung zur Abstellung der oben genannten „gerinfügigen Mängel“.

Bei einer Nachbesichtigung am 28.07.2016 waren die Mängel 1 – 3 bereits abgestellt.